

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur**

Band (Jahr): **3 (1921)**

Heft 40

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer Frauenblatt

Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Erscheint jeden Samstag.

Redaktion: Frau Elisabeth Chommen, Poststrasse 15, Zürich. Telefon Seinau 78.66
Verlag und Expedition: Schweizer Frauenblatt L.G., Aarau, Bahnhofstrasse No. 43.
Telephon 61. Postfach-Konto VI/1441.

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Die einjährige Ausgabe beträgt 40 Cts. Für den Ausland: 75 Cts. Retenue per Jahr: Fr. 2.50.
Einfachpreis: 40 Cts. Keine Verantwortlichkeit für Plagiaten, Nachdruck ohne Erlaubnis der Redaktion. Inseratenpreis: Donnerstag Mittag.

Alleinige Annoncen-Annahme: Orell Füssli-Verlag Zürich, „Zürcherhof“, Sonnenquai 10 und deren Filialen in: Aarau, Basel, Bern, Chur, Luzern, St. Gallen, Solothurn, Gené, Lausanne, Neuchâtel etc.

№. 40

Aarau, 1. Oktober 1921

III. Jahrgang

Zur gütterrechtlichen Stellung der Ehefrau.

Sie möchten einen Teil Ihres in die Ehe gebrachten Vermögens, das bis dahin Gemeinshaftsgut war, wiederum als Sondergut auscheiden, und erlauben sich daher nach Ihrer diesbezüglichen rechtlichen und tatsächlichen Stellung nachstehenden seien die von Ihnen aufgeworfenen Fragen beantwortet:

1. Wie weit reicht das Recht der Frau zur Verwaltung des Gemeinshaftsgutes?

Die in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau ist insofern berechtigt, das eheliche Vermögen zu verwalten, als sie befugt ist, die eheliche Gemeinshaft zu vertreten. (Art. 216 Z. 3. O. B.) Dieses Vertretungsrecht reicht so weit, als die Frau für die laufenden Bedürfnisse des gemeinsamen Haushaltes zu sorgen hat (Art. 163 Z. 3. O. B.), und als aussergewöhnliche Umstände der Frau Vermögensaufgaben auferlegen. (Art. 165.) Es kann also vorerwähnten Umfang haben, je nach dem Charakter und der Höhe der Lebenshaltung der Ehegatten und besonderer Umstände in der Gestalt des Gemeinshaftsgutes. Wohl in allen Fällen — sofern nicht infolge Mißbrauches die Schlichteramt der Ehefrau beschränkt oder entzogen worden ist — steht ihr das Recht zu, aus dem Vermögen des Gemeinshaftsgutes die täglich benötigten Lebensmittel zu beschaffen, die nötigen Kleider und die Kinder zu betorgen, Reparaturen an Hausgeräten vornehmen zu lassen usw. Dagegen ist es Frage des einzelnen Falles, ob sie z. B. auch Dienstboten einstellen, oder grüner, nicht durchaus benötigte Anschaffungen machen könnte; das Recht hierfür steht ihr nur dann zu, wenn die finanziellen Verhältnisse der Gemeinshaft die Haltung von Dienstboten oder die betr. Ausgaben ohne weiteres gestatten.

Es ist möglich, daß die Ehefrau umständlicher Aufgaben ermächtigt, die über den gewöhnlichen Verwaltungsbereich hinausgehen. Das erweitert sich das Vertretungsrecht und damit auch die Verwaltungsbefugnisse hinsichtlich des Gemeinshaftsgutes. Der Mann ist z. B. aus beruflichen Gründen für längere Zeit abwesend, dann wird der Frau auch das Recht eingeräumt werden müssen, die Wohnung zu bestimmen, ein Kind in einer Erziehungsanstalt unterzubringen usw. usw.

Zusammenfassend: die Ehefrau ist so weit befugt, über das Gemeinshaftsgut zu verfügen, als ihr die Ehe oder die besonderen Umstände die Sorge für die Gemeinshaftschicksale auferlegen, und in dem Umfang, als es die finanziellen Mittel erlauben.

Ueber diesen Rahmen hinaus darf sie das Gemeinshaftsgut nur befehlen, wenn der Ehemann hierzu seine Zustimmung gibt. In bescheidenen Verhältnissen wird sie also z. B. nicht ein Klavier anschaffen, oder aussergewöhnliche Wünsche machen, Verträge unterzeichnen, oder sich mit beträchtlichen Mitteln an einem Unternehmen beteiligen können, ohne daß der Ehemann hierfür seine Einwilligung erteilt.

2. In was für Fällen kommt der Mann der Gütertrennung zur Anwendung?

Einer Einladung im „Juristischen Anzeiger“ zur ersten Versammlung folgend, hat eine Konvention im Rat in einer allerschwersten Angelegenheit. Wir sehen die Antwort unserer juristischen Beraterin an die Spitze unserer heutigen Nummer, in der wir mitteilen, daß manche Frauen den Anforderungen mit besonderem Interesse folgen dürften. Sollten sich aus den Darlegungen weitere Fragen ergeben, sind wir gern bereit, sie zur Beantwortung mitzuteilen.

Zur Tagung der Schweizer Frauen in Bern.

Vor fünfundsiebzig Jahren ist in Gené zum erstenmal ein Trapplein Schweizerfrauen zusammengetreten, um in gemeinsamer Tagung die gemeinsamen Interessen, gemeinsamen Wille, gemeinsamen Bestrebungen der Schweizerinnen zu besprechen. Aus jener Zusammenkunft ist der Bund Schweizerischer Frauenvereine hervorgegangen, jenes treifflische Bindeglied unserer einheimischen Frauenorganisationen.

Soll jenen Gesner Tagen haben sich Dinge vollzogen, wie sie sonst in Jahrhunderten nicht zu geschehen pflegen. Der Weltkrieg und seine Folgen hat übermächtig in die Entwicklung eingegriffen, hat vieles auf den Kopf gestellt, hat Fragen aufgeworfen, an die man vor zwei Jahrhunderten noch nicht zu rühren mochte. Noch liegen jene Überzeugungen und verwirrenden Ereignisse zu nahe, als daß heute die Welt wieder zu einer geruhigen und besinnlichen Beschaulichkeit kommen könnte. Um so mehr tut es Not, daß man in solchen Tagen der Verwirrung und Unklarheit sich zusammenfinde, daß Gleichgesinnte, Gleichartige sich ausprechen, und gemeinsam nach einem Weg suchen, der aus einem dunklen Heute in ein helleres Morgen führe.

Ueberaus groß sind die Veränderungen, Fragen und Aufgaben, die die anbrechende neue Zeit der Frau stellt. Die außerordentlichen wirtschaftlichen Zustände bedürfen und verlangen mit Notwendigkeit Neuorientierungen, Neuansetzungen der ledigen und verheirateten Frau; die neuen Beziehungen auf nationaler, politischer und ethischer Ebene, die Krieg und Nachkriegszeit geboren haben, fordern von der Frau eine Anteilnahme an öffentlichen Ereignissen und Vorgängen. Ist es da so verwunderlich, daß der

Auf „Auf zu einer Frauenkonferenz“ diesmal besonders freudig in den weitesten Frauenkreisen aufgenommen wurde? Das er geht, wie wir vernehmen, von vielen jüngeren Frauen gehört wurde, bedeutet ein gutes Zukunftszichen.

In der Bundesstadt, in der unsere eigenständigen Parlamente tagen, in Bern, der alten, so wichtig und starken Landeshauptstadt, finden sich die Frauen zusammen, und wenn es auch ihre nächstliegenden und eigenen Interessen sind, aber die sie sich beraten wollen, so geschieht dies doch nur im heißen Wunsch, der Gesamtheit, dem Lande, einer besseren Zukunft zu dienen. Der bedächtiger, gefestigte alte Berner Geist wird dazu beitragen, daß die lässlichen Verhandlungen zu einem guten Ende geländen.

Und wenn man nie vergessen darf, das eine Konferenz nur dazu da ist, Anregungen zu geben, im besten Falle Vorschläge zu fassen, daß aber schließlich alles von der Ausführung der Anregungen und Beschlüsse abhängt, so zweifeln wir doch nicht daran, daß die gerechte und gute Sache der Schweizerinnen an der Berner Tagung um ein tüchtig Stück vorwärts gebracht und auf unter allen Umständen der Beachtung der gemeinsamen Hilfe, der gegenseitigen Achtung und Wertschätzung weiblicher Arbeit und weiblicher Tüchtigkeit gefördert wird.

Das ist auch der herzlichste Wunsch des Schweizerischen Frauenblattes, das in den Tagen des zweiten Schweizerischen Frauenkongresses seinen zweiten Geburtstag feiert, und sich bei diesem Anlaß aufs neue zum Ziel setzt, sich selbst in den Dienst der Frauenfrage zu stellen.



H. Bay

Feniletton.

Eine altertümliche Geschichte.

Von Paul Gasser.

Das wahrhaft elende Ende eines Schmiedemeisters im Schwabland, das Unheil, das den Frieden, die Ruhe und das Glück einer unbedeutenden und wohlhabenden Familie im Laufe einiger Jahre zug und zum Verwüsten machte, leuchtet in einem landschaftlichen Schwabland, welches Aufrichten, und tief besonders in den benachbarten kleinstädtischen Familien, die nicht nur in persönlichen Beziehungen verbunden sind mit Meister, sondern auch in denselben inneren und äußeren Beziehungen sind, ein wichtiges Zeugnis, in Schreden hervor, um so mehr, als die ganze Folge von Unheil ihnen allen unerschütterlich über, oder doch nicht so intensiv, obwohl herabgefallen, wurde, daß nur die Erinnerung an die Ereignisse diesen Leid, das doch den inneren Anteil zu verdienen verdient, herauszuweisen. Neuen Schmiedemeister nämlich war, da er neuer Hand und Schmeißer, ein kleines Städtchen, das glücklichen so unerschütterlich seinen bereits fahrenden Schicksal ergriff, daß er, momentan kaum etwas inneren, eine Stunde später von plötzlichen Schwindel, demnach aus dem Gebiet und einer letzten Schicksal, unterlag, was die inneren mit äußerem Verhalten und wieder behoben, aber unerschütterlich nicht ohne innere

Folgen, Bewußtseinsüberleben geblieben war, die denn einen traurigen Zustand des Meisters, seine unermessliche Herrlichkeit nach sich zogen, und weil sie aus so geringfügiger und zufälliger Ursache — der Mann fiend acht Tage nachher wieder zwischen Feuer und Amboss und Schmelze so leicht darunters wie sie — sich herabsinken, nur jene unermesslich unbedeutende Teilnahme sowohl ihm, als seiner armen Familie gegenüber erregte. Völlig nicht wußte eben deshalb so bald andere, acinierte Feniletton darüber hin, daß der Schmiedemeister und die Schmelze der Vergangenheit unheimlich und die Kleinigkeit die schädelig Reuener, trotz allem Sonderbar, niemals mit ihnen und ihrem Unheil, sondern sich ab und nur einige wenige Augenblicke endlich in den Zusammenhang der Ereignisse hineinbrachten.

Es war um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, das Reich war noch der Traum einer Patrioten, die man Phantasien schalt. Meister Gora war seit 20 Jahren in der bergelassen im Städtchen und obwohl noch drüben, ihrem Bedarf flammend, galt er nunmehr als Bürger. Er hatte innerlich als Altmeißel bei seinem Schmiedewerk in Arbeit gefunden, dann zur Meisterprüfung und auf Empfehlung des alten Schmiedes als Meister anerkannt, und auch durch die Ständesprecher eingetragen worden als Bürger und Ehegatte der Katharina Barbara, der Schmiedehilferin. Es war eine reiche Ehe daraus geworden, so wie sie damals zu sein pflegte; die Meisterin hielt Wohnung im Hause und hielt Meister und Geißen recht; war dabei des

Morgens die erste im Hause; wenn sie tagsüber mit ihrer Arbeit nicht zufrieden kam, so blieb sie immer noch der Abend, um weiter zu werken. Der Meister selber ebenfalls fleißig am Tisch bis zur Nacht, hernach mit den übrigen Meißeln am Abendessen in der Küche und in der Stube, die Frau hingegen dann wieder noch ein halb Stündchen zum Fenster hinaus mit den Nachbarninnen, um hernach den Meister im Bette, sei es schlafend, sei es noch wachend, zu erwarten — so lebte man und war es zufrieden. Wirklich, man muß sich das Leben dieser kleinen Meißel vorrechnen, wie es hinsichtlich in endlosen Minuten, in Lebenslust des Morgens, die langsam zur Mattigkeit des Abend, und der Nacht sich lenkt; in mancherlei Sorgen, die aber niemals unüberhörbar wurden, nie; endlich in Kreuden wie Sonnenschein, Herbstregnen und Christbaumfeier, bisweilen eine Distanz da draußen vor dem Städtchen, im eigenen Garten und vielleicht im Nachbargarten — Frauen, die im Alterdein vorsehen sich seit hundert Jahren für das Eine altmeißel für das Andere. Und nun reichlich erreicht etwas Außersöhnliches, etwas, das darum wie uralte Ruinen sich einrichtet und eintritt in die Welt fällt alternden Kopf; aber es war nichts als eine verdrückte Kleinigkeit. Meister Gora, der Schmiedemeister vom Ort, wie er bei den Leuten hieß, begann eines schönen Tages mit einem Rebenmeister, dem in der Hornalle, sich zu befragen, und er war selbst daran. Niemals waren die beiden Schmiede Konkurrenzten gewesen, sondern Kollegen, die sich gern einmal ausbät-

Nach dem geltenden Recht kann er Kraft Gesetzes, oder infolge richtiger Anordnung, oder auf Grund eines Ehevertrages eintreten: 1. Kraft Gesetzes tritt er ein, wenn im Kontrakte eines Ehegatten Gültiger zu Verlust kommen. — 2. Die Gütertrennung gemäß Richterpruch ist unter folgenden Umständen möglich: Die Ehefrau kann sie verlangen, wenn der Ehemann für den Unterhalt der Frau und Kind nicht pflichtgemäß Sorge trägt; wenn er die Frau das eingebrachte Frauengut (im Falle der Gütergemeinschaft) verlor; wenn die Ehefrau nicht leidet; und dritten, wenn der Ehemann oder das Gesamtgut (unter dem Unterhalt der Gütergemeinschaft) überschuldet ist. Der Ehemann kann sie ebenfalls verlangen, wenn die Ehefrau überschuldet ist, wenn sie ungeschäftlicher Weise die Zustimmung zu seinen Verfügungen verweigert und weigert, wenn sie Sicherstellung für das eingebrachte Vermögen nicht gibt. 3. Durch Vertrag — was die wohl am meisten interessierten sind — kann grundsätzlich jederzeit Gütertrennung herbeigeführt werden, sofern nur beide Ehegatten sich auf eine Vermögensgrenzung einigen können. Die vertragliche Gütertrennung ist nicht selten. Meistens sind wirtschaftliche Gründe für deren Herbeiführung auslösend; sie wird gewöhnlich dort vereinbart, wo zufolge beruflicher oder anderweitiger Betätigung eines Ehegatten das Vermögen des andern möglicherweise gefährdet ist; — der Ehemann obliegt z. B. einer mit finanziellen Mitteln verbundenen Handels- oder Gewerbebetätigung, oder er spekuliert, beteiligt sich an unheimlichen Unternehmungen, oder es besteht die Gefahr daß er gemagte Vermögensgegenstände eingibt.

In neuerer Zeit führen auch die Eheleute zur Gütertrennung, indem das Verbleiben nach Verschuldung der Frau auf die Unmöglichkeit in güterrechtlicher Hinsicht dringt. Dieser Gesichtspunkt tritt jedoch heute hinter dem eigenartigen noch zurück.

3. Was für praktische Vorteile bietet die Gütertrennung, wenn ohnehin beabsichtigt ist, die Einkünfte aus dem Frauenvermögen dem Manne zu überlassen?

Die eingetretene Folge der Trennung der Güter ist wohl die, daß das Frauengut nunmehr von einer Beinträchtigung durch den Ehemann, die er in Verfolgung seiner persönlichen Interessen herbeiführen könnte, geschützt ist. Während unter dem Unterhalt der Gütergemeinschaft das ursprüngliche Frauengut auch für die vorerwähnten Schulden des Mannes, sowie für alle andern Schulden, die durch ihn oder die Frau zu Lasten des Gesamtgutes begründet werden, haften, und zudem eine primäre Haftung für die Schulden, die sich aus der Vertretung der Gemeinshaft durch die Ehefrau ergeben, eintritt, beschränkt sich unter Gütertrennung die Haftung des Frauenvermögens auf die persönlichen Schulden der Frau, und nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Mannes, also nur subsidiär, wird es zur Tilgung der für den gemeinsamen Haushalt begründeten Schulden herangezogen. Bei Gütertrennung hat die Frau also nicht zu befürchten, daß ohne ihr Wissen das Gesamtgut irgendwie belastet und gefährdet wird, z. B. dadurch, daß der Ehemann ohne ihre Zustimmung aus dem Gesamtgut ein Darlehen an zahlungsunfähige Bürger gewährt, oder daß er selbst Darlehen aufnimmt, die Mittel für sich oder sein Unternehmen usw. braucht, für die nachträglich das Gesamtgut einzuführen hat, oder daß es zur Tilgung vorerwählter Schulden des Mannes aufgebracht wird.

Neben der Sicherstellung des Eigentums bringt die Trennung der Güter jedoch für die Frau eine viel weitere hinsichtlich dessen Verwaltung. Die Frau ist lediglich verpflichtet, einen angemessenen Beitrag an die ehelichen Lasten zu entrichten, im übrigen ist sie dagegen in der Verfügung über das Vermögen völlig frei. Sie kann ohne die Zustimmung des Mannes das Vermögen anlegen wie sie will, Anschaffungen für sich oder die Gemeinshaft nach eigenem Willen machen; sie ist in dessen Verwaltung für berufliche Ausbildung frei.

Eine weitere Wirkung tritt in erdrechtlicher Hinsicht ein: Beim Ableben der Ehefrau hat der Ehemann die Gütertrennung lediglich Anspruch auf den gesetzlichen Pflichtteil, während er im Falle der Gütergemeinschaft eine volle Hälfte des Gesamtgutes vorab für sich beanspruchen

fen. „Sch nun Meister an der Ort, — ach zum Meister in der Hornalle ich habe einen weiten Teil über.“ Der Meister am Ort hielt aus Geißen und seinen Schmelze, der Meister in der Hornalle einen Geißen und einen oder zwei Schmelze, das war so gewöhnlich man wußte, und es war gut so. Man wußte diesen Meister von dem an der Ort, dieses dem andern die Arbeit aufsuchen und des Morgens eine halbe Stunde früher, abends dreierlei Stunden später zu sein, zum Meiser der Geißen, zum Meiser der Schmelze, zum Meiser der Hornalle, und das war es. Aber dann war es plötzlich wieder zu Ende mit diesem neuen Meid und die beiden Meister verfielen sich wieder. Sie hatten sich die Hand aneinander über den Tisch hin in der Hornalle und es war ausgemacht worden, daß der Meiser der Geißen, sein Gora, im Frühling in die Hornalle in die Jahre träte. Das war aber eine große Entscheidung, es war ein Glück für die Meisterin, sie konnte sich in der Hornalle in der Hornalle in der Hornalle, denn ihre lässliche Arbeit nicht bringen. Ah, wie das doch leichter geht, die alte Dame Laubschneider vom Morgen-geraue in die Nacht hinein, wenn man nur auf gutem Boden steht. Man führt die Arbeit nicht, die Trennung der Güter, der Meiser, der eigenen — und alles ist recht so wie es ist. Der Mann erfuhr das, zu treuen, das Wohlwollen einer Donatorin, wie allgemein für das Geschäft und für die Familie auslief. Bei Gelegenheiten hält eine hübsche Handlung vor der Gemeinshaft, treuend eine Kleinigkeit muß erneuert werden, wie wichtig.

